

# Landratsamt Neu-Ulm

Kantstraße 8  
89231 Neu-Ulm

Antragsteller/Adressat

--

## Änderung/Verlängerung angeordneter Verkehrsbeschränkungen zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum

Sachbearbeiter/in <b>Frau Feustle</b>	Zimmer-Nr. <b>25</b>
Telefon <b>0731/7040-22110</b>	Telefax <b>0731/7040-22999</b>
Aktenzeichen <b>22-1402.3</b>	
E-Mail <b>marina.feustle@lra.neu-ulm.de</b>	
Internet <b>www.landkreis.neu-ulm.de</b>	

### Anlagen

Kostenrechnung mit Überweisungsvordruck

## I. Antrag

Wir beantragen, die angeordnete(n) Verkehrsbeschränkungen vom

--

Ort/Straße	▶	
Bezeichnung des Abschnittes	▶	
Zeitraum (von - bis)	▶	

wie folgt zu ändern/zu verlängern:

--

**Gründe:**

--

Firmenstempel

Ort, Datum, Unterschrift

## II. Anordnung

II.1 Der gewünschten Änderung/Verlängerung wird stattgegeben:

wie beantragt.

mit folg. Abweichung(en):

II.2 Im Übrigen behält die im Antrag ausgeführte Anordnung weiterhin ihre Gültigkeit.

III. Der Antragsteller/Adressat hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 - 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i.V.m. Nr. 261 bzw. des Gebührentarifes.

Gebühren ▶

Auslagen ▶

Gesamtbetrag ▶

Neu-Ulm, den \_\_\_\_\_

Landratsamt Neu-Ulm

Dienstsiegel

LRA\_22\_121-1 (Änderung/Verlängerung angeordneter Verkehrsbeschränkungen)

# Informationspflicht nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

## Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum.

## Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Landratsamt Neu-Ulm, vertreten durch Landrat Thorsten Freudenberger, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm;  
E-Mail: poststelle@lra.neu-ulm.de  
Tel: 0731/7040-0

## Kontaktadressen des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter Landratsamt Neu-Ulm, s. o.  
E-Mail: datenschutz@lra.neu-ulm.de  
Tel: 0731/7040-1060

## Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

### a) Zwecke der Verarbeitung:

1. Beurteilung der Zuverlässigkeit und Geeignetheit des Antragstellers / der Antragstellerin
2. Beurteilung, ob öffentlich rechtliche Vorschriften der Durchführung der Maßnahme entgegen stehen
3. Abstimmung mit den betroffenen Stellen bezüglich der Genehmigungsfähigkeit der beantragten Maßnahme

### b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Verwaltungsvorschriften (VwV) zu § 45 StVO erhoben.

## Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

### Ihre personenbezogenen Daten werden ggf. an folgende Stellen weitergegeben:

- Straßenbaulastträger
- Örtliche Straßenverkehrsbehörden
- Polizei
- Untere Straßenverkehrsbehörden
- Höhere Straßenverkehrsbehörden
- Verkehrsunternehmen
- Eisenbahninfrastrukturunternehmen
- Naturschutzbehörden
- Obere Landesbehörde
- Sonstige berechnigte Stellen

## Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Ihre Daten werden nicht an ein Drittland übermittelt.

## Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Bearbeitung und Dokumentation Ihres Antrages erforderlich ist. Die Aufbewahrungsdauer beträgt grundsätzlich 10 Jahre.

## Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

## Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben (§ 45 Abs. 6 StVO, Art. 22 BayVwVfG). Das Landratsamt benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.